

**Schreiben AZ 44730247 vom 27.05.2019 der Abteilung Einfuhren und Ursprung des Generaldirektorats für Zollangelegenheiten (betr. Ursprungsnachweis gemäß § 205 Abs. 4ç der Zollverordnung)**

Republik Türkei  
Handelsministerium  
Abteilung Einfuhren und Ursprung des Generaldirektorats für Zollangelegenheiten

**AZ:** 20117910-163.08

**Betr.:** Ursprungsnachweis gemäß § 205 Abs. 4ç, Zollverordnung

27.05.2019 / 44730247  
Zur Verteilung an die zuständigen Stellen

Wie Ihnen bekannt ist, wurde die „Verordnung zur Änderung der Zollverordnung“ in der Ausgabe 30783 des Gesetzblatt vom 24. Mai 2019 bekannt gegeben. Geändert wurden die §§ 38, 41 u. 205. Damit wurde für Waren, die einer zusätzlichen Einfuhrsteuer oder zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen unterliegen, die Möglichkeit eingeführt, ihre Herkunft durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen. In Bezug auf Waren, die derartigen finanziellen Verpflichtungen unterliegen, wird gemäß Neuordnung dann kein Ursprungszeugnis gefordert, wenn sie aus der EU mit einer A.TR-Warenbescheinigung eingeführt werden, wobei Umstände, die nach Maßgabe von Risikokriterien des Ministeriums in Bezug auf die Ursprungsfeststellung ermittelt werden, vorbehalten bleiben.

Ob das Ursprungszeugnis für derartige<sup>1</sup>, der genannten Verordnung unterliegende Waren, die aus der EU mit einer A.TR-Warenbescheinigung eingeführt wurden, bei der Zollverwaltung einzureichen ist, kann unter Anwendung des Tarifmoduls in BILGE (Computer gestützte Zollvorgänge) eingesehen werden. Dazu sind vor der Eintragung der Erklärung die Angaben zum Importvorgang, den der Pflichtige vornehmen will, in das Modul einzugeben. So lässt sich feststellen, ob ein Ursprungszeugnis gefordert wird. Der Pflichtige erlangt auf diese Weise Kenntnis davon, ob für eine mit A.TR-Warenbescheinigung eingeführte Ware ein Ursprungszeugnis gefordert wird. Wenn das System dann nach Eintragung der Erklärung ein Ursprungszeugnis fordert, muss es als Anlage zur Erklärung vorgelegt werden.

Ferner gilt in Bezug auf Waren, die ursprünglich aus einem Land stammen, das im Rahmen von Freihandelsabkommen, an denen unser Land beteiligt ist, einem diagonalen Kumulationssystem angeschlossen ist, zu dem auch die EU gehört, Folgendes: Falls eine solche Ware aus der EU mit einer A.TR-Warenbescheinigung eingeführt wird, dann muss der Einfuhrerklärung gemäß § 3, IGV BKK (Kabinettsbeschluss zur zusätzlichen Einfuhrsteuer), eine „Lieferantenerklärung“ oder eine „Langzeitlieferantenerklärung“ beigefügt werden, damit eine solche Ware von der zusätzlichen Einfuhrsteuer befreit ist.

Mit der Bitte, den Ihnen angeschlossenen Zollverwaltungen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, und zur weiteren Veranlassung.

Mustafa GÜMÜŞ  
Abteilungsleiter

T.C.

---

<sup>1</sup> Auf die erneute ausführliche Beschreibung der Maßnahmen wurde aus Gründen der Lesbarkeit des Satzes verzichtet. Anm.d.Ü.